

**Haus- und Benutzungsordnung für den Sport- und Übungsbetrieb
in den Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Mehrzweckhallen der Stadt Seelze
in der Fassung der 1. Änderung vom 30.10.2017**

Die Turn- und Sporthallen mit Nebenanlagen sind von der Stadt Seelze erstellt worden, um der Schuljugend und anderen Sporttreibenden Übungsstätten zur Verfügung zu stellen. Es wird daher erwartet, dass alle Benutzerinnen und Benutzer der Hallen sowie die Besucherinnen und Besucher diese öffentlichen Einrichtungen pfleglich behandeln.

Bei Benutzung der Turn- und Sporthallen gilt im Einzelnen folgendes:

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt, die es bei schulischen Veranstaltungen auf die Schulleiterin / den Schulleiter überträgt. Im Einvernehmen mit der Stadt beauftragt die Schulleiterin / der Schulleiter die Hausmeisterin / den Hausmeister. Beim Sportbetrieb außerhalb des Schulbetriebes wird das Hausrecht auf den Arbeitskreis Seelzer Sportvereine bzw. die nutzenden Vereine übertragen.
2. Für den ordnungsgemäßen Spiel- und Sportbetrieb in den Turn- oder Sporthallen und den Nebenräumen ist die Lehrkraft bzw. die Übungsleiterin / der Übungsleiter verantwortlich. Die Hallen sowie die Nebenräume dürfen daher nur zusammen mit den in Satz 1 genannten Personen betreten werden.
3. Der Eingang ist mit Beginn des Übungsbetriebes zu schließen, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern.
4. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol ist in allen Schulsporthallen und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Bei Sportveranstaltungen mit Erwachsenen, die am Wochenende durchgeführt werden, darf ausnahmsweise Alkohol auf den Tribünen und im Eingangsbereich ausgeschenkt werden. Dieses gilt auch für den Verzehr von Speisen und anderen Getränken. Ausgenommen hiervon ist Wasser und entsprechende Erfrischungsgetränke für die aktiven Sportler. Die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben wie etwa die Einholung von Schankerlaubnissen obliegt dem jeweiligen Nutzer. Der anfallende Abfall ist von den Nutzern selbst, bzw. auf eigene Kosten zu entsorgen. Die schulischen Abfallbehälter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Sollten die Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzen und ist hierdurch eine besondere Reinigung erforderlich, wird die Stadt dem nutzenden Verein die entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Gegebenenfalls vorgefundene Verunreinigungen sind der Hausmeisterin /dem Hausmeister bzw. dem Arbeitskreis Seelzer Sportvereine zu Beginn der Nutzung mitzuteilen.
5. Das Mitbringen von Hunden in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
6. Die Hallen dürfen nur barfuß oder in Sportschuhen mit abriebfester Gummisohle zum Übungs- und Sportbetrieb betreten werden. Auf keinen Fall sind Sportschuhe mit schwarzer Sohle oder Sportschuhe, die außerhalb des Gebäudes getragen worden sind, erlaubt. In Mehrzweckhallen sind hiervon abweichende Regelungen möglich.
7. Die für den Sportbetrieb verantwortlichen Personen entnehmen die notwendigen Turn-, Spiel- und Sportgeräte. Sie sind zu tragen oder, wenn Fahrrollen angebracht sind, zu fahren. Beschädigungen des Bodens und der Wände sind in jedem Fall zu vermeiden. Nach Benutzung sind alle Geräte vollzählig und unbeschädigt wieder einzuordnen. Hierfür ist die jeweilige Lehrkraft bzw. der Übungsleiter verantwortlich.
8. Fußballspielen mit Lederbällen ist nur in den Sporthallen Seelze und Letter und der Turnhalle der Brüder-Grimm-Schule erlaubt. Haftmittel dürfen nicht verwendet werden, bei

Zu widerhandlung werden die Reinigungskosten dem Verein in Rechnung gestellt.. Bei wiederholtem Verstoß wird die Mannschaft bzw. die Sparte bzw. der Verein von der Nutzung ausgeschlossen.

9. Besondere Vorkommnisse während des Übungsbetriebes sowie Schäden an den Einrichtungen der Halle oder an den Turn-, Sport- und Spielgeräten sind schnellstmöglich zu melden. Stellen Vereine Beschädigungen fest oder verursachen sie solche, so melden sie dies unverzüglich an den Arbeitskreis Seelzer Sportvereine, der die Information schnellstmöglich an die Stadt Seelze weiterleitet.
10. Bei Störungen wochentags ab 16.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ist der Notdienst unter der Handy-Nr. 0171 / 32 41 984 zu verständigen.
11. Die Nutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr mit folgender Ausnahme: In den Hallen der Regenbogenschule, des GBG, der Brüder Grimm Schule und in Dedensen endet die Nutzungszeit für Punktspiele um 23 Uhr. Die Nutzungen durch die Vereine werden in einem Belegungsplan vom Arbeitskreis Seelzer Sportvereine festgelegt und sind einzuhalten.

Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass alle Teilnehmer am Schluss der Übungszeit die Halle und die Nebenräume verlassen haben. Toiletten und Waschräume sind stets sauber zu verlassen
12. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Hallen für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung. Die beiden großen Sporthallen in Seelze und Letter stehen in den Sommerferien nach Vorgabe der Stadt im Wechsel für jeweils 3 Wochen zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Arbeitskreis Seelzer Sportvereine zu beantragen.
13. Außer dem Hausmeister und dem städtischen Notdienst darf niemand die Räume mit den technischen Anlagen der Hallen betreten.
14. Inlineskater, Skateboards und Rollschuhe sind in den Hallen und Nebenräumen nicht erlaubt. Fahrräder dürfen auf keinen Fall an die Wände der Hallen, Schulen oder dergleichen gestellt werden. Sie sind in den hierfür bestimmten Fahrradständern außerhalb der Gebäude unterzustellen.
15. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aus der Mitbenutzung der Turn- oder Sporthallen entstehen, soweit ihr nicht Vorsatz zur Last fällt. Ebenso haftet die Stadt in diesen Fällen nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgebrachten Wertsachen.
Für alle im Rahmen der Mitbenutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schäden an Gebäude, den Geräten und Einrichtungen haften die jeweiligen Vereine oder sonstigen Gruppen. Die betreffenden Vereine oder sonstigen Gruppen stellen die Stadt gegenüber Ansprüche Dritter, die sich aus der Mitbenutzung der Turn- oder Sporthallen ergeben, frei.
16. Wer diese Haus- und Benutzungsordnung nicht beachtet, wird von der Schulleiterin /dem Schulleiter, der Hausmeisterin / dem Hausmeister oder dem Arbeitskreis Seelzer Sportvereine verwarnt. Nach zweimaliger Verwarnung kann die betreffende Person oder Gruppe durch die Stadt schriftlich für einen längeren Zeitraum oder unbegrenzt von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Verstöße werden dem Arbeitskreis Seelzer Sportvereine von der Stadt unverzüglich angezeigt. Dieser unterrichtet innerhalb einer Woche die Stadt über die ergriffenen Maßnahmen.
17. Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Sie ist gut sichtbar und lesbar an geeigneter Stelle in den Turn- und Sporthallen auszuhängen.
18. Gleichzeitig tritt die Haus- u. Benutzungsordnung vom 20.03.1973 außer Kraft.

Seelze, den 24.11.2004

Niebuhr
BürgermeisterScholz
Stadtdirektor

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Benutzungsordnung	25.11.2004	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 51 vom 30.12.2004	"Umschau" Nr. 52 vom 29.12.2004	01.01.2005	Neufassung der Satzung
1. Änderung	30.10.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 43 vom 09.11.2017	"Umschau" Nr. 45 vom 08.11.2017	01.11.2017	Nr. 1,2,3,4,6, 9,11,12,13,14 und 16